

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



42. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 12.07.2016

Nr. 10a

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Oerzen	202
Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Melbeck sowie in der Gemarkung Häcklingen	203

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Samtgemeinde Ilmenau	Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2016. . .	204
----------------------	---	-----

C. Bekanntmachungen kommunaler Unternehmen und Verbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131 / 26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.

Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Oerzen

Bekanntmachung

Die Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben, hat bei mir am 23. März 2016 den schriftlichen Antrag mit zugehörigen Antragsunterlagen gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart „V“- vereinfachtes Verfahren des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Bundesimmissionsschutzverordnung) für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen in der Gemarkung Oerzen, Flur 1, gestellt.

Die Windenergieanlagen sollen im Sommer 2017 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht aufgrund der Anzahl der Windenergieanlagen für die beantragte Genehmigung keine Verpflichtung zur Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVP. Es wurde dennoch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls beantragt.

Die relevanten Unterlagen für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls werden als Bestandteil der Antragsunterlagen ausgelegt.

Die 2 geplanten Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 134 m und eine Gesamthöhe von knapp 200 m. Es handelt sich um Anlagen des Herstellers Nordex des Anlagentyps Nordex N131/3300 mit einem Rotordurchmesser von 131 m sowie einer Nennleistung von 3,3 Megawatt pro Anlage.

Das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb der 2 Windenergieanlagen wird auf Wunsch des Antragstellers als förmliches Verfahren geführt und gemäß § 10 BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen für die geplanten Anlagen können

vom 20. Juli bis einschließlich 20. August 2016

in den nachstehenden Dienststellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 8a

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie

montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, 21406 Melbeck, Bauamt, Zimmer 11

montags bis freitags 8.00-12.00 Uhr

donnerstags 14.00-17.45 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können

vom 20. Juli bis einschließlich 03. September 2016 schriftlich

bei den zuvor genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Auf Verlangen des Einwenders wird die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben, können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Nakath

Antrag für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Melbeck sowie in der Gemarkung Häcklingen

Bekanntmachung

Die Bürgerwindpark Häcklingen-Melbeck Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Ebstorfer Straße 2a, 21406 Melbeck, hat bei mir am 31. Mai 2016 den schriftlichen Antrag mit zugehörigen Antragsunterlagen gemäß § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2, Verfahrensart „V“- vereinfachtes Verfahren, des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Bundesimmissionsschutzverordnung) für die Errichtung und den Betrieb von 5 Windenergieanlagen in der Gemarkung Melbeck, Flur 1 und 2, sowie in der Gemarkung Häcklingen, Flur 3, gestellt.

Es wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung nach § 8a Absatz 1 und auf vorzeitigem Beginn des Betriebes § 8a Absatz BImSchG gestellt. Die Windenergieanlagen sollen im Dezember 2016 in Betrieb genommen werden.

Gemäß Nr. 1.6.3 der Anlage 1 „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht aufgrund der Anzahl der Windenergieanlagen für die beantragte Genehmigung die Verpflichtung zur Durchführung der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Satz 2 UVPG.

Die relevanten Unterlagen für die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls werden als Bestandteil der Antragsunterlagen ausgelegt.

Die 5 geplanten Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 139 m und eine Gesamthöhe von 199 m. Es handelt sich um Anlagen des Herstellers General Electric des Anlagentyps GE 2.75-120 mit einem Rotordurchmesser von 120 m sowie einer Nennleistung von 2,75 Megawatt pro Anlage.

Das Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb der 5 Windenergieanlagen wird auf Wunsch des Antragstellers als förmliches Verfahren geführt und gemäß § 10 BImSchG hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die dazugehörigen Antragsunterlagen für die geplanten Anlagen können

vom 20. Juli bis einschließlich 20. August 2016...

in den nachstehenden Dienststellen zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden:

Landkreis Lüneburg, Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Gebäude 2, Eingang H, Zimmer 8a
montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie
montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Hansestadt Lüneburg, Bereich Umwelt, Geschäftszimmer, Bei der Ratsmühle 17 a, 21335 Lüneburg,
montags bis mittwochs von 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.15 Uhr bis 15.30 Uhr,
donnerstags von 7.45 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.15 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags von 7.45 Uhr bis 12.00 Uhr

Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, 21406 Melbeck, Bauamt, Zimmer 11
montags bis freitags 8.00-12.00 Uhr
donnerstags 14.00-17.45 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können

...vom 20. Juli bis einschließlich 03. September 2016 schriftlich...

bei den zuvor genannten Stellen erhoben werden. Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei den o. g. Stellen eingegangen sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Auf Verlangen des Einwenders wird die Genehmigungsbehörde dessen Namen und Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendung an den Antragsteller und die beteiligten Behörden unkenntlich machen, wenn diese Angabe zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 17 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes müssen Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar den vollständigen Namen und die Anschrift eines Unterzeichners enthalten, der als Vertreter der Einwender gilt. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen bzw. Adressenangaben, können von der Genehmigungsbehörde unberücksichtigt gelassen werden.

Für den Fall, dass Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden, erfolgt eine gesonderte Bekanntmachung von Zeit und Ort des Erörterungstermins.

Landkreis Lüneburg

Der Landrat
Im Auftrag

gez. Unterschrift
Nakath

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Barnstedt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund der §§ 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - hat der Rat der Gemeinde Barnstedt in seiner Sitzung am 08.06.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	668.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	680.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	647.400,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	645.700,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	109.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	56.000,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
festgesetzt.	
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	756.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	701.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 42.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
Gewerbsteuer	330 v. H.

Barnstedt, den 08.06.2016

Gemeinde Barnstedt

Lampe

Gemeindedirektorin

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan der Gemeinde Barnstedt liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Ilmenau, 21406 Melbeck, Am Diemel 6 öffentlich aus.

Barnstedt, den 07.07.2016

Lampe

Gemeindedirektorin